

§ 1 TGHKG 2013 Geltungsbereich

TGHKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2022

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist,

a) den Einbau, den Betrieb und die Überprüfung von

1. Heizungsanlagen,
2. Anlagen zur Lagerung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe,
3. Anlagen zur Leitung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe und
4. Anlagen zur Erzeugung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe;

b) die allgemeinen technischen Erfordernisse für Klimaanlagen und die Überprüfung von Klimaanlagen,

c) das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen,

d) die Emissionsgrenzwerte beim Betrieb von Heizungsanlagen und deren Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Anlagen im Sinn des Abs. 1, die Bestandteile baulicher Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, sind,

b) Anlagen im Sinn des Abs. 1, die Bestandteile gewerblicher Betriebsanlagen sind und die

1. überwiegend der Gewinnung von Nutzwärme zu anderen Zwecken als der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung oder

2. überwiegend dem Betrieb von Anlagen im Sinn der Z 1
dienen,

c) mobile Gasanlagen, sofern sie nicht mehr als zwei Versandbehälter bis zu einer Füllmenge von je 15 kg umfassen,

d) das Inverkehrbringen von Blockheizkraftwerken,

e) Klimaanlagen mit einer Nennleistung bis 12 kW.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at